

Pflichtexemplar-Fall

Die Verfassungsbeschwerde des A ist erfolgreich, wenn sie zulässig und begründet ist.

A. Zulässigkeit

Die Zulässigkeit ist gegeben, wenn alle Sachentscheidungsvoraussetzungen gegeben sind.

I. Rechtswegeröffnung / Zuständigkeit des BVerfG

Hinsichtlich Verfassungsbeschwerden ist der Rechtsweg zum BVerfG gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 13 Nr. 8a BVerfGG eröffnet.

II. Antrag

Von einer ordnungsgemäßen Antragstellung, die den Voraussetzungen der §§ 23, 92 BVerfGG entspricht, kann mangels entgegensehender SV-Angaben abgesehen werden.

III. Beteiligtenfähigkeit

Gemäß § 90 BVerfGG kann „jedermann“ VB erheben. „Jedermann“ ist jeder, der fähig ist, Träger von Grundrechten zu sein. Juristische Personen wie die A-GmbH können Träger von Grundrechten sein, welche wesensmäßig auf sie anwendbar sind, Art. 19 III GG. Da Juristische Personen insbesondere zur Teilnahme am Wirtschaftsverkehr gegründet werden und das Innehaben, der Erwerb und die Veräußerung wesentliche Aspekte der Teilnahme am Wirtschaftsverkehr darstellen, ist das hier in Betracht kommende Grundrecht aus Art. 14 GG wesensmäßig auf juristische Personen anwendbar (vgl. auch § 13 GmbHG). Da die A-GmbH auch eine inländische juristische Person ist, ist sie folglich beteiligtenfähig.

IV. Prozeßfähigkeit

Die A-GmbH muß sich im Prozeß von ihrem Geschäftsführer (A) vertreten lassen.

V. Beschwerdegegenstand

Tauglicher Beschwerdegegenstand ist jeder Akt der öffentlichen Gewalt. Vorliegend wendet sich A gegen den Bescheid sowie insbesondere gegen die diesen bestätigenden Gerichtsurteile. Diese sind als Akte von Exekutive und Judikative taugliche Beschwerdegegenstände.

VI. Beschwerdebefugnis

1. Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung

Da der Bescheid und die Urteile sich in negativer Weise auf das Sacheigentum des A beziehen, erscheint eine Verletzung des Art. 14 nicht von vornherein ausgeschlossen und somit als **möglich**.

Da A primär Gerichtsurteile angreift, muß auch eine Verletzung **spezifischen Verfassungsrechts** möglich erscheinen. Denn könnte eine VB auf die bloße Verletzung des einfachen Rechts gestützt werden, welche immer auch zu einer Verletzung des Grundrechts aus Art. 2 I GG führt, so würde das BVerfG zu einer Superrevisionsinstanz werden und seine speziell auf den Schutz von Verfassungsrecht ausgerichtete Funktion verlieren. Eine spezifische Verletzung von Verfassungsrecht liegt vor, wenn bei der Auslegung des einfachen Rechts grundrechtliche Wertungen verkannt wurden oder wenn das Gericht sein Urteil auf die Anwendung einer verfassungswidrigen Norm gestützt hat. Vorliegend kommt letzteres in Betracht, da das den angegriffenen Urteilen zugrunde liegende Landesbibliothekengesetz wegen Verstoß gegen Art. 14 GG verfassungswidrig sein könnte. Insofern ist auch eine Verletzung von spezifischem Verfassungsrecht möglich.

2. Eigene, gegenwärtige, unmittelbare Betroffenheit

A mußte überdies selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen sein. A ist **selbst**, d.h. in eigenen Rechten betroffen, da er Adressat der Maßnahmen ist. Auch eine **gegenwärtige** Betroffenheit ist gegeben, da die Beschwerde des A weder in der Vergangenheit noch in der Zukunft liegt und somit zeitlich aktuell ist. Schließlich ist A auch **unmittelbar** betroffen, denn es bedarf nicht noch weiterer Vollzugsakte, damit sich die Beschwerde des A verwirklicht bzw. konkretisiert.

VII. Subsidiarität / Rechtswegerschöpfung

A hat den Rechtsweg erschöpft, da er gegen den Verwaltungsakt (erfolglos) Rechtsschutz vor den Verwaltungsgerichten gesucht und den Instanzenweg ausgeschöpft hat.

VIII. Frist

Die 1-Monats-Frist des § 93 Abs. 1 BVerfGG, die für VBen gegen Akte der Exekutive und der Judikative gilt, ist gewahrt, da A zwei Wochen nach Erhalt des letztinstanzlichen Urteils die VB erhoben hat.

IX. (Teil-)Ergebnis

Die VB des A ist mithin zulässig.

B. Begründetheit

Die VB ist begründet, wenn der Beschwerdegegenstand Grundrechte des A verletzt hat. Vorliegend kommt eine Verletzung von Art. 14 GG in Betracht.

I. Schutzbereich

Art. 14 GG schützt das Eigentum. Hierunter fallen alle dem einzelnen im Sinne eines Ausschließlichkeitsrechts zugeordneten vermögenswerten Rechtspositionen. Vorliegend knüpfen die beanstandeten Akte an das zivilrechtliche Sacheigentum des A an den betreffenden Büchern an, was unproblematisch dem Eigentumsbegriff des Art. 14 GG unterfällt. Der Schutzbereich ist also eröffnet.

II. Eingriff

Es liegt auch ein Eingriff in diesen Schutzbereich vor, da A diese Eigentumsposition aufgrund der Ablieferungspflicht nicht mehr ungehindert ausüben kann.

Fraglich ist aber, welche Eingriffsform (Enteignung nach Art. 14 III GG oder Inhalts- und Schrankenbestimmung nach Art. 14 I 2 GG) gegeben ist.

Für eine Enteignung spräche, daß das Sacheigentum an dem abzugebenden Buch vollständig entzogen wird und dies auch zu öffentlichen Zwecken (Kulturpflege und -erhalt) geschieht. Jedoch muß eine Enteignung auch final, d.h. ziel- und zweckgerichtet und auf den konkreten Enteignungsgegenstand bezogen sein. Vorliegend wird aber nicht auf ein ganz *konkretes* Exemplar zugegriffen. Vielmehr ist Gegenstand der Regelung die Gesamtheit des Druckwerkes, und aus diesem muß ein *beliebiges* Exemplar, bezüglich dessen A ein Auswahlrecht hat, abgegeben werden. Es werden somit die Pflichten im Hinblick auf das Eigentum an der Gesamtauflage neugeregelt, nämlich dahingehend, daß hieraus ein beliebiges Exemplar an die Staatsbibliothek abzuführen ist. Damit liegt keine Enteignung hinsichtlich des einzelnen Pflichtexemplars, sondern eine Inhalts- und Schrankenbestimmung hinsichtlich des Eigentums an der Gesamtauflage vor.

III. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

1. Schranken

Art. 14 GG kann durch Gesetz oder aufgrund Gesetzes eingeschränkt werden. Der auf Grundlage des LBibIG ergehende Bescheid ist somit eine grundsätzlich taugliche Beschränkungsmöglichkeit („Schranke“).

2. Schranken-Schranken

Diese „Schranke“ muß aber auch den Rechtmäßigkeitsanforderungen genügen, die das Grundgesetz hieran stellt („Schranken-Schranken“). Voraussetzung hierfür ist zunächst, daß das LBibIG, auf dessen Grundlage die angegriffenen Akte ergangen sind, seinerseits verfassungsmäßig ist.

a) Formelle Rechtmäßigkeit

Von der Einhaltung von Gesetzgebungsverfahren und Form ist auszugehen. Allerdings müßte das Land Berlin auch zuständig zum Erlass des LBibIG gewesen sein. Grundsätzlich sind die Länder gemäß Art. 70 GG gesetzgebungsbefugt, soweit nicht eine dem Bund durch das GG zugewiesene Gesetzgebungskompetenz entgegensteht.

Hier kommt zunächst eine ausschließliche Bundeskompetenz nach Art. 73 Nr. 9 GG in Betracht (Verlagsrecht). Allerdings regelt das Verlagsrecht die Beziehungen zwischen Verleger und Autor, welche hier gerade nicht betroffen sind. Vorliegend sind vielmehr bereits verlegte Bücher betroffen. Auch die Kompetenz nach Art. 74 Nr. 11 GG scheidet aus, da das Gesetz nicht der Regelung der Wirtschaft dient. Vielmehr geht es um kulturelle Aspekte. Hierfür sind die Länder – und damit vorliegend das Land Berlin – gesetzgebungsbefugt.

b) Materielle Rechtmäßigkeit

Die materielle Rechtmäßigkeit ist insbesondere im Hinblick auf die **Verhältnismäßigkeit** problematisch.

Als **legitimer Zweck** genügen vernünftige Erwägungen des Allgemeinwohls. Der dem LBibIG zugrunde liegende kulturelle Zweck ist ein solcher.

Das Gesetz ist hierzu auch förderlich und somit **geeignet**.

Damit die **Erforderlichkeit** gegeben ist, dürfte es kein mildereres, gleich geeignetes Mittel geben. Eine Ankaufspflicht des Staates für alle der Staatsbibliothek zuzuführenden Exemplare wäre milder für die Verleger, aufgrund der begrenzten finanzieller Leistungsfähigkeit der öffentlichen Hand aber nicht gleich geeignet. Daher ist das Gesetz auch erforderlich.

Schließlich müßte die Regelung auch **angemessen** sein; die nachteiligen Folgen bei den Betroffenen dürften also nicht außer Verhältnis zu den intendierten Gemeinwohlbelangen stehen. Zwar ist eine ausgleichslose Abgabepflicht für Verleger grundsätzlich nicht zu beanstanden, da bei hohen Auflagen und relativ niedrigen Stückkosten nur eine geringe Belastung vorliegt, die insbesondere auch vor dem Hintergrund der Sozialpflichtigkeit des Eigentums (Art. 14 II GG) hinzunehmen wäre. Allerdings sind die Beeinträchtigungen in Ausnahmefällen erheblich, wenn nämlich – wie vorliegend – nur geringe Auflagen zu hohen Stückkosten betroffen sind. Für solche Fälle wäre die Belastung nur tragbar, wenn das Gesetz eine finanzielle Ausgleichsregelung enthielte (sog. ausgleichspflichtige Inhalts- und Schrankenbestimmung). Da eine solche fehlt, ist die Angemessenheit nicht gegeben.

Somit liegt eine Verletzung des Art. 14 GG vor, die auch eine spezifische Verfassungsrechtsverletzung im obigen Sinne darstellt.

Ergebnis: Die VB ist zulässig und begründet.